\boxtimes	Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Syl
	Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 03.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 03.05.2018

lm Auftrag

Berit Spiege HOSCHAFT SYLT

TMA

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde List auf Sylt Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 des BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 23.11.2017 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet an der Ostseite der Mövenbergstraße zwischen den Straßen Landwehrdeich und Am Brünk.

Der o.g. Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung (11.01.2018 -12.02.2018) geändert. Der geänderte Planentwurf liegt mit seiner Begründung erneut von Montag, den 14.05.2018 – Freitag, den 15.06.2018 in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich werden die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter http://www.grips-sylt.info/ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Bebauungsplan und Begründung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Das o.g. Planverfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenent-wicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite http://www.amtlandschaftsylt.de/list/oeffentbekanntmachung.html bereitgestellt.

Sylt, den 02.05.2018

Amt Landschaft Sylt - Der Amtsvorsteher -Im Auftrag gez. Berit Spiegel

